

Modellprojekte

„Konfessioneller Religionsunterricht mit erweiterter Kooperation“ (RUmeK)
an Grund- und Mittelschulen sowie „Konfessioneller Religionsunterricht
kooperativ“ (KoRUk) in den Jahrgangsstufen 1 und 2 der Grundschule

Grundlage

Der Religionsunterricht an den bayerischen Schulen ist gem. Art. 136 Abs. 2 der Verfassung des Freistaates Bayern ordentliches Lehrfach und wird in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der betreffenden Religionsgemeinschaften erteilt.

Rechtliche und organisatorische Rahmenbedingungen

RUmeK	KoRUk
1) Die Mindestanzahl von fünf getauften oder auf Antrag teilnehmenden Schülern und Schülerinnen für den konfessionellen Religionsunterricht einer Konfession kommt nicht zustande.	Die Mindestanzahl von fünf getauften oder auf Antrag teilnehmenden Schülern und Schülerinnen für den konfessionellen Religionsunterricht einer Konfession kommt nicht zustande.
2) Alle Möglichkeiten, konfessionellen Religionsunterricht anzubieten, sind ausgeschöpft. Dazu gehören insbesondere Lösungen für Grundschul- bzw. Mittelschulverbünde und jahrgangsstufenübergreifende Lösungen in didaktisch-pädagogisch vertretbarem Rahmen.	Alle Möglichkeiten, konfessionellen Religionsunterricht anzubieten, sind ausgeschöpft (vgl. RUmeK). Es besteht kein eindeutiges Mehrheits-Minderheitsverhältnis zwischen den evangelischen und katholischen Schülerinnen und Schülern. ODER Es steht keine Lehrkraft der Mehrheitskonfession, jedoch eine Lehrkraft der Minderheitskonfession zur Verfügung
3) In rechtlicher Hinsicht ist der Religionsunterricht mit erweiterter Kooperation konfessioneller Religionsunterricht der Mehrheitskonfession.	In rechtlicher Hinsicht ist KoRUk konfessioneller Religionsunterricht. Der Unterricht erfolgt auf der Basis des Lehrplans derjenigen Konfession, der die Lehrkraft angehört.
4) RUmeK kann in allen Jahrgangsstufen der Grund- und Mittelschule eingerichtet werden, ggf. auch in jahrgangsstufenübergreifenden Gruppen.	KoRUk kann in den Jahrgangsstufen 1 und 2 der Grundschule eingerichtet werden, ggf. auch in jahrgangsstufenübergreifenden Gruppen.

<p>5) Der Religionsunterricht wird nach den Grundsätzen der Mehrheitskonfession erteilt. Die Lehrkraft berücksichtigt dabei konfessionssensibel spezifische Inhalte der Minderheitskonfession in vertretbarem Rahmen.</p>	<p>Der Religionsunterricht im Modell KoRUK wird konfessionssensibel erteilt, die Gemeinsamkeiten und die konfessionellen Unterschiede werden lehrplanbezogen aktiv aufgegriffen.</p>
<p>6) Zusätzlich sollte eine Person als kirchliche Vertretung der Minderheitskonfession im Sinne eines Experten/einer Expertin im Unterricht (max. 12 Unterrichtsstunden) beteiligt werden. Die Gesamtverantwortung für den Religionsunterricht trägt die Lehrkraft der Mehrheitskonfession.</p>	<p>Nach Möglichkeit soll eine Person als kirchliche Vertretung der Konfession, die nicht durch die Lehrkraft repräsentiert wird, im Sinne eines Experten / einer Expertin im Unterricht beteiligt werden. Die Gesamtverantwortung für den Religionsunterricht trägt die Lehrkraft.</p>
<p>7) Die Verantwortung für die Notengebung im Rahmen der erweiterten Kooperation trägt die Lehrkraft der Mehrheitskonfession. Dies gilt auch für den Qualifizierenden Abschluss der Mittelschule.</p>	<p>Die Verantwortung für die Notengebung trägt die unterrichtende Lehrkraft.</p>
<p>8) Die Schülerinnen und Schüler erhalten eine Zeugnisnote im Fach Religionslehre der Mehrheitskonfession. Die Zeugnisbemerkung „Die Schülerin/der Schüler hat am ‚Konfessionellen Religionsunterricht mit erweiterter Kooperation‘ teilgenommen“ verweist auf die Inhalte des erteilten Religionsunterrichts.</p>	<p>Die Schülerinnen und Schüler erhalten eine Zeugnisnote im Fach Religionslehre, die konfessionelle Spezifikation (kath. Religionslehre oder ev. Religionslehre) richtet sich nach dem Lehrplan, der dem Unterricht zugrunde gelegt wurde (vgl. oben Nr. 3). Die Zeugnisbemerkung „Die Schülerin/der Schüler hat am ‚Konfessionellen Religionsunterricht kooperativ‘ (KoRUK) teilgenommen“ verweist auf die Spezifik des erteilten Religionsunterrichts.</p>

Schritte des Antragsverfahrens und der Qualifizierung der Lehrkräfte

- 1) Die Schulleitung beantragt bei vorliegenden Voraussetzungen und im Einvernehmen mit dem Staatlichen Schulamt die Teilnahme am Modellversuch „Konfessioneller Religionsunterricht mit erweiterter Kooperation“ (RUmeK) bzw. am Modellversuch

„konfessioneller Religionsunterricht kooperativ“ (koRUK) zum kommenden Schuljahr mit dem entsprechenden Formular.

- 2) Die Schulleitung sendet den jeweiligen Antrag digital an die im jeweiligen Formular angegebenen kirchlichen Stellen (bei RUMeK: Kirchliche Stelle der Mehrheitskonfession; bei KoRUK an beide kirchliche Stellen). Eine Kopie des Antrags im Cc erhält das zuständige Staatliche Schulamt.
- 3) Nach der Genehmigung durch beide kirchlichen Stellen sendet die Kirche, der die unterrichtende Lehrkraft angehört, den genehmigten Antrag an die antragstellende Schule, das zuständige Staatliche Schulamt und die zuständige Stelle der anderen Konfession.
- 4) Die zuständigen kirchlichen Stellen vor Ort bleiben kontinuierlich im Austausch mit den beteiligten Schulen.
Bei Rückfragen wenden Sie sich direkt an die Ihnen bekannten örtlichen kirchlichen Ansprechpartner.
- 5) Für Lehrkräfte, die neu im Rahmen des Modells „RumeK“ bzw. „KoRUK“ tätig sind, wird eine Einführungsfortbildung durch die beiden Kirchen angeboten. Die Teilnahme dran wird dringend empfohlen. Anmeldung über FIBS:

107-806A Konfessionell-kooperative Lehrerfortbildung zu RUMeK - Online-Seminar

09.10.2024, 15:00 – 17:00Uhr

Direkt-Link FIBS:

https://fibs.alp.dillingen.de?event_id=362679

107-806B Konfessionell-kooperative Lehrerfortbildung zu RUMeK

10.10.2024, 15:00 – 17:00Uhr

Direkt-Link FIBS:

https://fibs.alp.dillingen.de?event_id=362680

- 6) Weitere Formate der Fortbildung und zum Austausch werden durch die Institute für Lehrerfortbildung und regional angeboten.